

Satzung

über die Benutzung der Minischule Pfiffikus in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Minischulsatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau betreibt die kindergartenähnliche Einrichtung Minischule Pfiffikus - nachfolgend Kindertagesstätte genannt - als öffentliche Einrichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden bis zu 70 Ellerauer Kinder für 1 Betreuungsjahr aufgenommen.
- (3) Die Eltern erklären sich mit dem Inhalt der konzeptionellen Darstellung der pädagogischen Arbeit und der Hausordnung einverstanden und sind zur Zusammenarbeit und dem Besuch von Elternveranstaltungen bereit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der kindergartenähnlichen Einrichtung Pfiffikus Ellerauer Minischule besteht nicht.
- (5) Das Aufnahmejahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (6) Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Konfession oder Weltanschauung, Nationalität, politischer oder ethnischer Zugehörigkeit des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten oder Behinderung des Kindes, solange mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung möglich ist.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In Ausnahmefällen können auch Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder in die gemeindliche Einrichtung aufgenommen werden.

- (3) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind zwar freiwillig, jedoch regelmäßig an der Betreuung teilnehmen zu lassen.
- (4) Die Aufnahme in die verlängerte Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung erfolgt vorrangig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Bedarfskriterien des Kreises Segeberg.

Die aus der verlängerten Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung ausscheidenden Kinder haben in der gemeindlichen Kindertagesstätte einen Anspruch auf Betreuung im Sinne des § 24 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTaVO).

- (5) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (6) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Beirat. Hierüber wird ein Bescheid erteilt.
- (7) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind weiterhin:
- die soziale Dringlichkeit
 - das Alter des Kindes
 - der Zeitpunkt der Anmeldung
- zu berücksichtigen, soweit Wartelisten (auch für die unterschiedlichen Betreuungsangebote) vorhanden sind.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder 6 Wochen bis zum Ende eines jeden Quartals abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur als Ausnahme gem. § 1 Abs. 6 dieser Satzung möglich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung zeitweise oder dauerhaft ausschließen, wenn
1. sie länger als 1 Woche unentschuldig fehlen (Regelmäßigkeit),
 2. sie trotz ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung besuchen,
 3. sie die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren oder
 4. die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- Zuvor müssen bei einem dauerhaften Ausschluss aus den zu 1., 3. und 4. genannten Gründen zwei schriftliche Abmahnungen an den / die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (3) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Kalendermonat im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren die ihnen eingeräumten Betreuungsplätze.
Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Betreuung in der gemeindlichen Kindertagesstätte nicht erfolgen.

- (4) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs.2) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs. 5) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Eine feste Schließzeit gibt es in den letzten 3 Ferienwochen des Landes Schleswig-Holsteins, den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den beweglichen Ferientagen.
- (2) Die Einrichtung kann aus Krankheits-, Fortbildungs- oder anderen Gründen vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

verlängerte Frühstunde	von 7.00 – 7.30 Uhr
Frühstunde	von 7.30 – 8.30 Uhr
Minischulbetreuung	von 8.30 – 11.45 Uhr
Mittagsbetreuung	von 11.45 – 13.00 Uhr
Verlängerte Mittagsbetreuung	von 13.00 – 14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 – 15.30 Uhr
Spätdienst	von 15.30 – 17.00 Uhr

Die verlängerte Frühstunde sowie der Spätdienst finden ggf. in Kooperation mit den anderen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde statt.

§ 5 Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfall-Versicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2) Unfälle, die auf dem direkten Weg geschehen, sind der Leiterin bzw. bei der Gemeindeverwaltung Ellerau unverzüglich zu melden, um der Meldepflicht und somit einer zügigen Schadensregulierung nachkommen zu können.

- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden.
Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaVO muss für jedes Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Parasitenbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.
Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (3) Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

§ 8

Verpflegung

- (1) Die Kinder der Mittagsbetreuung können ein warmes Essen erhalten. Dieses ist mit dem Aufnahmeantrag separat zu beantragen.
- (2) Für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld gem. § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 9

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Einrichtung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Kind

Ellerauer Ortsrecht

4-03

Lesefassung

ab dem 01.09.2017

Betreuungsart	Zeitraum	Betrag
verlängerte Frühstunde	von 7.00 – 7.30 Uhr	26,00 €
Frühstunde	von 7.30 – 8.30 Uhr	28,00 €
Minischulbetreuung	von 8.30 – 11.45 Uhr	106,00 €
Mittagsbetreuung	von 11.45 – 13.00 Uhr	30,00 €
Verlängerte Mittagsbetreuung	von 13.00 – 14.00 Uhr	22,00 €
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 – 15.30 Uhr	31,00 €
Spätdienst	von 15.30 – 17.00 Uhr	31,00 €

und ab dem 01.08.2018

Betreuungsart	Zeitraum	Betrag
verlängerte Frühstunde	von 7.00 – 7.30 Uhr	16,00 €
Frühstunde	von 7.30 – 8.30 Uhr	33,00 €
Minischulbetreuung	von 8.30 – 11.45 Uhr	106,00 €
Mittagsbetreuung	von 11.45 – 13.00 Uhr	41,00 €
Verlängerte Mittagsbetreuung	von 13.00 – 14.00 Uhr	33,00 €
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 – 15.30 Uhr	49,00 €
Spätdienst	von 15.30 – 17.00 Uhr	49,00 €

- (4)** Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 behält die Gemeinde Ellerau sich vor, gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gem. § 25 a KiTaG den Differenzbetrag zu den Gebühren als angemessenen Kostenausgleich geltend zu machen.
- (5)** Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.
- (6)** Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 Abs. 3 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus dem festgesetzten Beitrag zu errechnende Stundengebühr / Tagesgebühr erhoben.
- (7)** Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus persönlichen Gründen im Laufe des Monats ist der Beitrag bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.
Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, der Beitrag wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.
- (8)** Der Beitrag ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.
- (9)** Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Es gelten zur Ermittlung des Sozialtarifes die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt ist.

§ 11

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldung bis zum 10. des Folgemonats – auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Abbuchungsermächtigungen können erteilt werden

§ 13

Verpflegungsgeld

- (1) Das Verpflegungsgeld gem. § 8 Abs. 2 wird analog dem in der Mensasatzung der Gemeinde Ellerau geregeltem Verpflegungsgeld erhoben.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig und zusammen mit der Betreuungsgebühr bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten.
- (3) Bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über eine Woche hinausgeht und attestiert bzw. vorzeitig angekündigt worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes schon länger als einen Monat im Rückstand sind, können von den Mittag Mahlzeiten ausgeschlossen werden.

§ 14

Elternvertretung/Beirat

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für die Kindertagesstätte ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten.

Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreterin der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Träger der Einrichtung.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1)** Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2)** Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Minischule Pfiffikus in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Minischulsatzung) vom 06.05.2002 sowie deren Nachtragssatzungen vom 18.09.2008, 16.07.2009, 01.10.2009, 08.07.2010 sowie vom 07.10.2010 außer Kraft.

Ellerau, 27.07.2017

Gemeinde Ellerau

Eckart Urban
- Bürgermeister -